

Benutzungsordnung der Kreisfahrbücherei Dillingen a.d. Donau

§ 1 Allgemeines

1. Die Kreisfahrbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Dillingen a.d. Donau.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben des Landkreises sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
3. Die Kreisfahrbücherei kann von Jedermann genutzt werden.
4. Die Fahr- und Öffnungszeiten werden online, durch die Presse sowie durch Aushang bekannt gegeben.
5. Die Vereinbarungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch nachträgliche Änderungen.

§ 2 Anmeldung

1. Es muss ein Anmeldeformular ausgefüllt werden, das bei Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
2. Die Angaben auf den Erfassungsbögen werden unter Beachtung der geltenden Datenschutz-Bestimmungen elektronisch gespeichert. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.

§ 3 Benutzerausweis

1. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum des Landkreises bleibt.
2. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Kreisfahrbücherei unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

1. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen. Bei Überschreitung entstehen für den Benutzer, unabhängig von einer Mahnung, Kosten nach der Gebühren- und Kostenordnung.
2. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei Ablauf möglich, sofern die betreffenden Bücher oder andere Medien nicht anderweitig gebraucht werden und sollte am besten persönlich vorgenommen werden. Schriftliche Verlängerungsanträge sollten rechtzeitig gestellt werden und müssen spätestens am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Leihfrist in der Bücherei eingegangen sein.
3. Medien, die sich nicht im Bestand der Kreisfahrbücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
4. Die Kreisfahrbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
5. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
2. Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
3. Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

4. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Der Verlust entliehener Medien muss der Kreisfahrbücherei unverzüglich angezeigt werden.
6. Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Kreisfahrbücherei vom Benutzer, unabhängig von einem Verschulden, nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung verlangen.
7. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
8. Die Kreisfahrbücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Kreisfahrbücherei (Bus und Magazin) so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
2. Es ist nicht gestattet, Tiere in die Kreisfahrbücherei mitzunehmen.
3. Die Leitung der Kreisfahrbücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
4. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Kreisfahrbücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe oder dem Aufenthalt in der Kreisfahrbücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.